

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Pur Systems GmbH**  
**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11.01.2024**  
**— OL 23-185-01 —**

Die Firma Pur Systems GmbH, 49124 Georgsmarienhütte, Werner-von-Siemens-Str. 22, hat mit Schreiben vom 13.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihres Gefahrstofflagers in 49124 Georgsmarienhütte, Werner-von-Siemens-Str. 22, Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 14, Flurstücke 1/155, 1/156, 1/157, 1/158, 1/160, 1/162, 1/175, 1/177, 1/179, 1/181 beantragt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die Erhöhung der Kapazität des Gefahrstofflagers von 199 t auf 248,9 t durch die Erhöhung der Lagermenge für toxische Grundchemikalien von derzeit 9,9 t auf max. 49,9 t. Sie werden den Nummern 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV zugeordnet. Für MDI bleibt es bei der genehmigten Lagerkapazität von 199 t. Aufgrund der anzuwendenden Quotenregel gemäß den Vorgaben der LAI bei der Lagerung von chemischen Stoffen und Gemischen erreicht die Gesamtanlage die Grenze der Ziffer 9.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 9.3.2 (A) der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des GAA Oldenburg keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG hervorrufen. Das Vorhaben liegt deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 200.000 t für die formale Auslösung einer UVP-Pflicht. Auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden haben auf Nachfrage keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mitgeteilt.

Das Vorhaben soll auf dem bisherigen Betriebsgelände in den dort bestehenden Lagereinrichtungen realisiert werden. Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Georgsmarienhütte Nr. 223 „Gewerbegebiet Kraftwerk“, der für die Fläche ein eingeschränktes Industriegebiet festsetzt. Die Nachbarschaft ist industriell bzw. gewerblich geprägt.

Durch das Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NNatSchG und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NNatSchG nicht berührt. Im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs gehen von dem Vorhaben keine Auswirkungen aus, die zu relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung und die Umwelt – insbesondere auf die nächstgelegenen Schutzgebiete

- „LSG OS 00051 Teiche an den Sein Quellen und Umgebung“ und „LSG OS 00049 Teutoburger Wald“ (ca. 650m)
- „NSG WE 00323 Naturschutzgebiet Aue der Düte mit Nebengewässern“ (1.400m),
- „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land NP NDS 00004“ (600m)

führen können. Eine erhebliche Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben sind Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten sowie Wald nicht betroffen.

Negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und Oberflächengewässer werden bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage nicht erwartet. Das geplante Vorhaben gemäß den vorgelegten Unterlagen befindet sich nicht in einem Heilquellengebiet, Wassergewinnungsgebiet oder Wasserschutzgebiet der Öffentlichen Wasserversorgung.

Durch die geplante Erhöhung der Lagerkapazität werden keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erwartet, insbesondere durch Gerüche, Staub oder Lärmbelästigung.

Für die zu erwartenden Abfälle stehen etablierte Entsorgungswege zur Verfügung. Während des bestimmungsgemäßen Betriebs fallen keine gefährlichen Abfälle an.

Es ist kein Betriebsbereich nach StörfallV vorhanden. Durch die Erhöhung der Lagermenge für akut toxische Stoffe ergeben sich keine weiteren Risiken für Störfälle oder Unfälle.

Den Antragsunterlagen ist der Bericht über eine sicherheitstechnische Prüfung durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen beigelegt. Es werden keine Risiken erwartet während der Betriebsphase und auch nicht nach Nutzungsaufgabe, wenn es zu einem geordneten Rückbau kommt. Eine von der Anlage ausgehende ernste Gefahr kann ausgeschlossen werden.

Der Betriebshof ist als AwSV Fläche ausgebildet. Die Lagerung erfolgt in einem genehmigten VbF Raum bzw. in einer geschlossenen Auffangwanne.

Bei den akut toxischen Stoffen handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR. Die Entladung der Stoffe wird von einem Gefahrgutbeauftragten überwacht.

Andere relevante Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind nicht erkennbar.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind aus den vorliegenden Informationen zum geplanten Betrieb insgesamt nicht abzuleiten.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.